

## **Satzung**

**über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet beidseits der Dorfstraße von Pinneberger Weg 3 bis Dorfstraße 125 (Westseite) bzw. von Heidehofweg 12 bis Dorfstraße 134 (Ostseite) in unterschiedlicher Tiefe von ca. 25 m bis ca. 100 m ohne die jeweils anliegenden Abschnitte der bestehenden Bebauungspläne Nr. 6, 8, 9 und 11 (künftiger Planbereich des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 16 "Dorfstraße")**

Auf Grundlage des § 14 i.V.m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt am 13.06.2019 eine Veränderungssperre für das o.g. Gebiet als Satzung beschlossen. Am 09.06.2021 hat die Gemeindevertretung gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Geltungsbereich des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfstraße“ der Gemeinde Tangstedt wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf das Gebiet beidseits der Dorfstraße von Pinneberger Weg 3 bis Dorfstraße 125 (Westseite) bzw. von Heidehofweg 12 bis Dorfstraße 134 (Ostseite) in unterschiedlicher Tiefe von ca. 25 m bis ca. 100 m ohne die jeweils anliegenden Abschnitte der bestehenden Bebauungspläne Nr. 6, 8, 9 und 11 (künftiger Planbereich des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 16 "Dorfstraße").

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgend abgedruckten Plankarte durch eine gestrichelte schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr ist § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB maßgebend.

Tangstedt, den 10.06.2021

Gemeinde Tangstedt  
Die Bürgermeisterin

(Krohn)

